

Geistiges Eigentum in Kriegszeiten. Der Schutz von Urheberrechten und die Berner Übereinkunft im Ersten und Zweiten Weltkrieg

1. Einleitung

Der grenzüberschreitende Handel mit Büchern und Notenwerken machte es bereits Anfang des 19. Jahrhunderts notwendig, dass sich die Gesetzgeber in Europa bei der Ausarbeitung nationaler Gesetze zum Schutz von Urheberrechten mit Fragen des internationalen Rechtsverkehrs beschäftigten und sich um bilaterale Absprachen mit benachbarten Staaten bemühten. Denn die massenhafte Produktion von Büchern, Kunstwerken und Musik mit Hilfe moderner Vervielfältigungstechniken warf die Frage auf, wem das Recht an der Verbreitung, Verwertung und Rezeption von literarischen und künstlerischen Werken zusteht, wenn ein Werk im Ausland und damit jenseits des eigenen nationalen Rechtsmonopols verwertet wird. Einen qualitativen Sprung für diese Absprachen brachte 1886 die Gründung der Berner Übereinkunft, ein multilateraler Vertrag, der einen flächendeckenden Rechtsschutz für künstlerische Werke im gesamten Territorium der Mitgliedsstaaten gewährleistete. Die Berner Übereinkunft legte einen international ausgehandelten Standard zum Schutz geistigen Eigentums fest, der mit Hilfe des so genannten Prinzips der Inländerbehandlung ausländische und inländische Urheber innerhalb der Vertragsstaaten rechtlich gleichstellte. Durch die Abstimmung von nationalem und internationalem Recht wurden Rechtsnormen und Institutionen geschaffen, die Urhebern und Verwertern über nationale Grenzen hinweg verbindliche Rechte zusicherten und so Handlungssicherheit in den grenzüberschreitenden Handel mit kulturellen Gütern brachten.¹

Die Berner Übereinkunft internationalisierte den eigentumsförmigen Umgang mit kulturellen Gütern. Diese anfänglich auf Europa konzentrierte, spezifische Form der Verrechtlichung geistigen Eigentums expandierte im weiteren Verlauf des 20. Jahrhunderts weltweit, so dass die Berner Übereinkunft zum maßgebenden internationalen Urheberrechts-

¹ Zu Vorgeschichte und Bedeutung der Berner Übereinkunft: H. Siegrist, Geistiges Eigentum im Spannungsfeld von Individualisierung, Nationalisierung und Internationalisierung. Der Weg zur Berner Übereinkunft von 1886, in: R. Hohls/I. Schröder/H. Siegrist (Hrsg.), Europa und die Europäer. Quellen und Essays zur modernen europäischen Geschichte, Wiesbaden 2005, S. 52-61.

vertrag avancierte.² Diese auf den ersten Blick vor allem räumliche Entgrenzung eines nationalen Rechtsregimes für den Umgang mit kulturellen Gütern verdankte die Berner Übereinkunft einer stetig wachsende Zahl von Mitgliedsstaaten, die begleitet wurde von einer permanenten Angleichung des Rechtsschutzes an technische Neuerungen und einer homogenisierenden Wirkung des internationalen Rechts auf die nationalen Gesetzgebungen der Verbandsstaaten.

Mit „Entgrenzung“ ist die besondere Qualität der Gründung einer zunächst europäischen Urheberrechtsunion, ihre feste Verankerung in der internationalen Politik und die Ausweitung ihres Rechtsschutzes auch auf nichteuropäische Länder indessen nur vage benannt. Was ist also das besondere Merkmal, das die Berner Übereinkunft nicht nur als einen langfristigen Prozess der Institutionalisierung und Internationalisierung, sondern als ein sich entgrenzendes Eigentumsregime auszeichnet? Tatsächlich war die Berner Übereinkunft im 20. Jahrhundert der maßgebende internationale Urheberrechtsvertrag und das, obwohl wichtige europäische Mitgliedsstaaten in der ersten Hälfte des Jahrhunderts in zwei Weltkriegen verfeindet waren und obwohl ab den sechziger Jahren das Schutzniveau der Union, das auf den kulturellen Produktions- und Rezeptionsverhältnissen westlicher Gesellschaften basiert, im Rahmen von Entwicklungshilfediskussionen immer wieder heftig kritisiert wurde.³ Das heißt, man kann eine starke Kontinuität und Ausdehnung privater und individueller Eigentumsrechte an geistigen Gütern im 20. Jahrhundert beobachten, bei der sich die Frage stellt, wie diese eigentumsförmige Organisation von Urheberrechten trotz äußerer Widerstände international gesichert wurde. Ist also von Entgrenzung in Bezug auf die Berner Übereinkunft die Rede, meint das einen langfristigen Prozess der Institutionalisierung und Internationalisierung von Eigentumsregeln für den Umgang mit kulturellen Gütern, der trotz politischer, militärischer und wirtschaftlicher Krisen stabil verlief, der homogenisierend auf die nationalen Gesetzgebungen wirkte und der eine flächenmäßige Ausweitung der Rechtsstandards mit Hilfe neuer Verbandsmitglieder brachte.

² G. Schricker, Hundert Jahre Urheberrechtsentwicklung, in: F.-K. Beier/A. Kraft/G. Schricker/E. Wadle (Hrsg.), Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht in Deutschland. Festschrift zum hundertjährigen Bestehen der Deutschen Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht und ihrer Zeitschrift, Weinheim, New York 1991, S. 1100.

³ M. Frein, Die Globalisierung von Rechten an geistigem Eigentum und der Nord-Süd-Konflikt, in: Prokla 126. Zeitschrift für kritische Sozialwissenschaft 31 (2002) 1, S. 103-125.

Wie eine solche institutionelle Stabilisierung und Ausweitung des internationalen Urheberrechtes funktionierte, soll im Folgenden anhand der Geltung und des Umganges mit der Berner Übereinkunft im Ersten und Zweiten Weltkrieg untersucht werden. Dabei wird die These vertreten, dass nicht nur der Status quo der Eigentumsregeln, für Kriege die potentiell größte Gefahrenquelle darstellen, aufrechterhalten wurde, sondern dass die Berner Übereinkunft auch Rechtseindeutigkeit und damit Orientierungswissen für staatliche und nichtstaatliche Akteure in beiden Weltkriegen bot. Es wird gefragt, auf welchen Mechanismen diese Krisensicherheit beruhte und mit welchen Argumenten staatliche und nichtstaatliche Akteure sie aufrechterhielten.

2. Die Berner Übereinkunft als internationale Verwaltungsunion

Bei Ausbruch des Ersten Weltkrieges war die Berner Übereinkunft knappe drei Jahrzehnte in Kraft. Bis dahin hatte sie zwei Revisionskonferenzen erlebt und war von ursprünglich neun überwiegend europäischen Gründerstaaten auf 18 Staaten 1914 angewachsen.⁴ Der Ausbruch des Ersten Weltkrieges brachte für die Berner Union eine neuartige Situation, da wichtige Verbandsstaaten in diesen Krieg verwickelt waren und es stellte sich die drängende Frage, welchen Einfluss der Krieg auf diesen multilateralen Vertrag ausüben würde.

Die Konvention überstand beide Weltkriege relativ unbeschadet, eine Tatsache, die von heutigen Kommentatoren nur mit wenig Aufmerksamkeit bedacht wird. Sie stellen vielmehr nur knapp fest, dass die Union im Ersten und Zweiten Weltkrieg prinzipiell nicht erloschen sei, die praktische Verbandsarbeit jedoch zum Erliegen gekommen, nach dem Krieg aber bald wieder reaktiviert und fortgeführt worden sei.⁵ Ein Blick in die zeitgenössische Literatur, die zwischen 1914 und der direkten Nachkriegszeit des Zweiten Weltkrieges entstanden ist, zeigt dagegen, dass die Fortexistenz der Union für die Zeitgenossen nicht selbstverständlich war. Politiker, Juristen und Berufsverbände waren verunsichert über die Frage, wie man mit einem mehrseitigen zwischenstaatlichen Abkommen unter Kriegesbedingungen verfahren sollte. Denn anders als bei bilateralen Verträgen gab es 1914 noch keine Erfahrungswerte mit multilateralen Abkommen in Kriegszeiten.

⁴ E. Rötchlisberger, *Der interne und internationale Schutz des Urheberrechts in den Ländern des Erdballs*, Leipzig 1914.

⁵ Beispielfhaft: H. Hubmann, *Hundert Jahre Berner Übereinkunft. Rückblick und Ausblick*, in: *UFITA* 103 (1986), S. 13; S. Ricketson, *The Berne Convention for the Protection of Literary and Artistic Works: 1886-1986*, London 1987, S. 98.

Die Berner Union gehörte zu den internationalen Verwaltungsunionen, die in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts ins Leben gerufen wurden. Zu den bekannten Verwaltungsunionen zählten neben der Berner Übereinkunft ihr gewerbliches Pendant, die Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz gewerblichen Eigentums von 1883 (ab 1893 liefen die permanenten Büros beider Unionen unter dem Namen Vereinigte Büros für den Schutz geistigen Eigentums mit Sitz in Bern),⁶ die internationale Telegraphenunion von 1865, der Weltpostverein von 1874, die internationale Meterkonvention von 1875, die Union zur Veröffentlichung der Zolltarife von 1890 und das Zentralamt für den internationalen Eisenbahnverkehr von 1893.⁷ Diese internationalen Verwaltungsunionen waren eine Reaktion auf den seit der Mitte des 19. Jahrhunderts anwachsenden grenzüberschreitenden Verkehr von Industriegütern, Rohstoffen, Dienstleistungen und Informationen zwischen europäischen Staaten, im transatlantischen Handel und im Handel mit den europäischen Kolonien.⁸ Mit den internationalen Verwaltungsunionen entstand eine ganz neue Form zwischenstaatlicher Organisation. Denn im Unterschied zu einmaligen internationalen Verträgen, die beispielsweise die Vereinheitlichung metrischer Systeme oder die Festlegung der Zeitzonen regelten,⁹ begründeten die genannten Abkommen eine politische Union mit dem pragmatischen Ziel, technische und rechtliche Fragen international gemeinsam zu lösen und mit der Einführung verbindlicher Standards feste Regeln und damit Handlungssicherheit in den internationalen Verkehr zu bringen.¹⁰ Ihrem Anliegen entsprechend, für soziale, technische und rechtliche Fragen möglichst flächendeckende und fortlaufende Lösungen auf internationaler Ebene zu bieten, besaßen die Verwaltungsunionen eine offene Struktur. Sie waren auf inhaltlichen

⁶ L'Union internationale pour la protection des oeuvres littéraires et artistiques. Sa fondation et son développement, Mémoire publié par le Bureau de l'Union de Berne, Bern 1936, S. 103.

⁷ F. Ostertag, Internationale Büreaux in der Schweiz, in: Handbuch der Schweizerischen Volkswirtschaft, Bern 1939, S. 619-621; A.S. von Waltershausen, Die Entstehung der Weltwirtschaft. Geschichte des zwischenstaatlichen Wirtschaftslebens vom letzten Viertel des achtzehnten Jahrhunderts bis 1914, Jena 1931, S. 473ff.

⁸ Einführend: J. Osterhammel; N.P. Petersson, Geschichte der Globalisierung. Dimensionen, Prozesse, Epochen, München 2003, S. 46-86.

⁹ Eine Übersicht einiger internationalen Abkommen zwischen 1865 und 1890 bei: T.J. Röder, Rechtsbildung im wirtschaftlichen „Weltverkehr“. Das Erdbeben von San Francisco und die internationale Standardisierung von Vertragsbedingungen (1871-1914), Frankfurt am Main 2006, S. 39ff.

¹⁰ M. Vec, Recht und Normierung in der Industriellen Revolution, Frankfurt a. M. 2006, S. 21-164.

Ausbau, Anpassung an technische Neuerungen und die Neuaufnahme von Mitgliedsstaaten angelegt und unterzogen sich zu diesem Zweck stetigen Revisionen mit Hilfe von diplomatischen Konferenzen.¹¹

Um zu gewährleisten, dass die Verträge und technisch-administrativen Absprachen von den Unionsmitgliedern auch eingehalten wurden, gründete man internationale Büros, die als ständige koordinierende Instanz funktionieren sollten und zu diesem Zweck eine gewisse Eigenständigkeit erhielten. Das internationale Büro der Berner Union bereitete die diplomatischen Konferenzen vor, führte ihre Beschlüsse durch, informierte die Mitglieder der Berner Übereinkunft und mahnte sie bei Versäumnissen. Trotz seiner primär administrativen Funktionen kam dem Berner Büro eine zentrale Bedeutung zu, weil das Ziel einer fortlaufenden Vertiefung des Rechtsschutzes und einer allmählichen Angleichung der nationalen Rechtsordnungen nur mit Hilfe eines ständigen Sitzes und einer internationalen Beamtenschaft erreichbar war, die das Funktionieren garantierte und die Weiterentwicklung der Berner Übereinkunft stetig vorantrieb.¹²

Auch wenn die internationalen Büros primär exekutive Aufgaben erledigten, unter Aufsicht der Schweizer Regierung standen und juristisch keine Selbständigkeit besaßen, sondern von den diplomatischen Konferenzen der Mitgliedsstaaten delegiert wurden,¹³ wird ihre Bedeutung in der Forschung für die Entstehung zwischenstaatlicher Strukturen vor allem in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts aus drei Gründen hoch veranschlagt.¹⁴ Erstens brachten sie eine Ausweitung des Themenspektrums, das als relevant erachtet wurde für eine friedliche Regelung internationaler Beziehungen. In diesem Sinne machten sie nicht nur soziale, wirtschaftliche und technische Fragen international salonfähig, sondern unterstützen die nationalen Administrationen tatkräftig bei Aufbau und Erhalt einer Infrastruktur für eine funktionsfähige internationale Zu-

¹¹ F. Ostertag (wie Anm. 7); P. Buck, Geistiges Eigentum und Völkerrecht. Beiträge des Völkerrechts zur Fortentwicklung des Schutzes von geistigem Eigentum, Berlin 1994.

¹² Bureau international de la propriété intellectuelle, La Convention de Berne pour la protection des oeuvres littéraire et artistiques de 1886 à 1986. Centenaire de la Convention de Berne, Genf 1986.

¹³ R. Plaisant, L'évolution des conventions de propriété intellectuelle, in: Les unions Internationales pour la protection de la propriété industrielle, littéraire et artistique, 1883-1963, Genf 1962, S. 54f.

¹⁴ A. Iriye, Global Community. The Role of International Organizations in the Making of the Contemporary World, Berkeley 2004, S. 9-36; I.L. Claude, Swords into Plowshares. The Problems and Progress of International Organizations, New York 1971, S. 21-40.

sammenarbeit im sozialen und technischen Bereich. Zweitens stellten sie mit ihrer strukturellen Anlage von ständigem Büro (feste Mitarbeiter, kontinuierliche Organisation, Konferenzvorbereitung, Ausführung von Beschlüssen, Aufgaben der Recherche, Kommunikation und Publikation),¹⁵ einer Aufsicht führenden Institution und regelmäßigen Mitgliederkonferenzen eine Art Prototyp internationaler Organisationen dar, wie sie erst der Völkerbund und später die UNO mit ihren zentralen Gremien Sekretariat, Rat und Versammlung einrichteten. Drittens schließlich werteten die internationalen Verwaltungsunionen Akteursgruppen international auf, die in der bis dahin gängigen zwischenstaatlichen Diplomatie keinen Platz gefunden hatten. Gemeint sind nichtstaatliche Akteure wie Experten, national und international organisierte Berufs- und Interessenverbände sowie humanitäre Komitees. Besonders bei der Entstehungsgeschichte der Berner Übereinkunft wird immer wieder die Bedeutung international organisierter Berufsverbände hervorgehoben, allen voran die „Association littéraire et artistique internationale“ und große nationale Verbände der Verleger und Buchhändler, die in den 1860er Jahren erste Impulse für die Gründung einer internationalen Übereinkunft zum Schutze von Urheberrechten gaben und die sichtbar ihre Handschrift bei der Gründung und den späteren Revisionskonferenzen hinterließen.¹⁶ In diesem Sinne wirkten die internationalen Verwaltungsunionen und damit auch die Berner Übereinkunft wegweisend, weil sie erstmals Strukturen und Institutionen schufen, die eine internationale Kooperation zwischen Staaten unter Beteiligung nichtstaatlicher Akteure ermöglichten und diese Art technischer Zusammenarbeit als gängiges Instrument in den internationalen Beziehungen etablierten.

3. Die Berner Übereinkunft im Ersten und Zweiten Weltkrieg

Widmet man sich nun den Auswirkungen der beiden Weltkriege auf die Berner Übereinkunft, sind die Rechtstheorie und die Ebene der tatsächlichen Handlungen voneinander zu unterscheiden. Besonders die Kommentatoren im direkten Anschluss an den Zweiten Weltkrieg betonen

¹⁵ Zu den Aufgaben des Berner Büros: J. Secretan, L'évolution structurelle des unions internationales pour la protection de la propriété intellectuelle, in: Les unions internationales pour la protection de la propriété industrielle, littéraire et artistique, 1883-1963, Genf 1962, S. 11-18.

¹⁶ J. Cavalli, La genèse de la Convention de Berne pour la protection des œuvres littéraires et artistiques du 9 septembre 1886, Lausanne 1986; C. Masouyé, Le rôle de l'ALAI dans l'évolution du droit d'auteur international, in: Le Droit d'Auteur 91 (1978) 4, S. 122-128.

einheitlich, dass es aus rechtssystematischer Perspektive gar keine andere Möglichkeit gab, als die Berner Übereinkunft zu bewahren, die Rechte auch im Krieg zu achten und die aktive Verbandsarbeit nach den Kriegen ohne Bruch wieder in Gang zu setzen. Denn, so das Argument, nicht alle, sondern nur ein Teil der Signatarstaaten lagen miteinander im Krieg. Anders als bei bilateralen Verträgen, die mit Kriegsbeginn zwischen den Vertragspartnern automatisch erlöschen und nach Friedensschluss erst wieder in Gang kommen, wenn sie entweder neu abgeschlossen oder explizit wieder in Kraft gesetzt werden,¹⁷ kann ein Staat eine Union nicht gegenüber einzelnen Unionsmitgliedern aufheben, die Vertragsregeln gegenüber anderen Staaten jedoch unangetastet lassen. Sobald also nur einige Unionsstaaten in militärische Konflikte miteinander geraten, haben die Kriegsparteien auf jeden Fall die Konvention weiter anzuwenden.¹⁸ Oder wie es ein Zeitgenosse 1931 prägnant formulierte: „Une Union existe ou n'existe pas.“¹⁹ Wollte ein Staat die Union aus Kriegsgründen für ungültig erklären, bestünde die Möglichkeit entweder des eigenen Austrittes oder aber einer konzertierten Auflösung der Union durch die Mehrheit der Signatarstaaten. Von beiden Möglichkeiten wurde während der Kriege jedoch kein Gebrauch gemacht, so dass alle Kommentatoren einstimmig zum Schluss kommen, die Berner Übereinkunft sei rechtstheoretisch in beiden Weltkriegen nicht erloschen, sondern habe grundsätzlich weiter existiert. Offen blieb nur die Frage, wie sich die Kriegsgesetzgebungen, die beispielsweise den Handel mit Angehörigen der Feindstaaten verboten, auf die Rechtsbeziehungen zwischen den Kriegführenden auswirkten, die zugleich durch das Unionsrecht aneinander gebunden waren.²⁰

Solche Fragen oblagen der Rechtsprechung, die sich während des Ersten Weltkrieges sehr zurückhaltend verhielt. Es gab nur eine Gerichtsentscheidung des Hansatischen Oberlandesgerichtes vom Juli 1917 über die Klage eines Mailänder Musikverlages gegen einen Hamburger Musikverleger, der die Rechte an zwei Verdiopern durch unerlaubten Nachdruck verletzt haben sollte. Das Gericht entschied zu Gunsten des italienischen Klägers mit dem Argument, dass alle Rechte, die ein Angehöriger eines Verbandslandes vor Beginn des Krieges erworben

¹⁷ K. Runge, Die Revidierte Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst in Kriegs- und Nachkriegszeiten, in: *GIRUR* 50 (1948) 1, S. 31.

¹⁸ B. Mentha, *Berne Convention*, in: H.L. Pinner (Hg.), *World Copyright. An Encyclopedia*, Leyden 1953, S. 1068.

¹⁹ L. Malaplate, *Le droit d'auteur dans les rapports franco-étrangers*, Paris 1931, S. 133.

²⁰ K. Runge (wie Anm. 16), S. 32.

habe, unbedingt weiter gültig seien.²¹ Die aus dieser Entscheidung sprechende ausnahmslose Verbindlichkeit des Konventionsrechtes für die deutsche Rechtsprechung hob 1915 bereits Albert Osterrieth, damals Vorsitzender des „Deutschen Vereins für den Schutz des gewerblichen Eigentums“, in einem Gutachten hervor mit der Feststellung,

„dass aber bei uns in Deutschland diese Verträge insofern weiter rechtsverbindlich sind, als sie durch verfassungsmäßige Verkündung zu einem Bestande der deutschen Privatrechtsgesetzgebung geworden sind.“²²

In der Tat ist das im Verlauf des Ersten Weltkriegs weltweit der einzige Fall, der vor Gericht verhandelt wurde. Fragt man nach den Gründen für diese sehr niedrige Zahl, zeigt sich, dass es über die ganzen Kriegsjahre hinweg verschwindend wenige Fälle von Rechtsverletzung gab, entsprechend also auch kein gerichtlicher Handlungsbedarf bestand. Zwar dokumentierte das Berner Büro in seiner Zeitschrift „Le Droit d’Auteur“ Rechtsbrüche, und auch private Berufsvertretungen wie der Börsenverein des Deutschen Buchhandels sammelten Informationen über solche Fälle, um sie dann im Börsenblatt zu veröffentlichen. Ein Blick auf diese Sammlungen zeigt aber, dass es sich hier um wenige Fälle handelte, die, vergleicht man sie mit Rechtsstreiten vor und nach 1914/1918, keine besondere Beziehung zum Kriegsgeschehen aufwiesen, sondern eher zum Tagesgeschäft des Börsenvereins gehörten.²³

Die Verhaltenssicherheit, die die Rechtstheorie und die Rechtssprechung bzw. die ausbleibenden Anlässe für Gerichtsentscheidungen suggerieren, war jedoch nur vermeintlich. Denn für die Zeitgenossen waren Informationen über den Status und den Umgang mit Urheberrechten in den anderen Verbändsländern nur schwer bis gar nicht zu bekommen, so dass lückenhafte Informationen, Unübersichtlichkeit der Situation und auch die fehlende rechtstheoretische Erfahrung an vielen Orten zu Ratlosigkeit führten. Das lässt sich gut am Beispiel des Börsenvereins des Deutschen Buchhandels nachvollziehen. Auf eine Anfrage im Januar 1915 an die Handelskammer Leipzig, welche Gültigkeit die Berner Übereinkunft aktuell habe und wie man mit eigenen Rechtsansprüchen im Ausland verfahren solle, kam die Auskunft, dass nach Rücksprache mit

²¹ K. Runge (wie Anm. 16), S. 32.

²² Brief von A. Osterrieth an die Handelskammer Leipzig vom 9.3.1915 (Sächsisches Staatsarchiv Leipzig, Börsenverein des Deutschen Buchhandels I, 21765/91, Bl. 57).

²³ Das zeigen Anfragen von Verlagen und Buchhändlern in dieser Zeit an die Rechtsabteilung des Börsenvereins (wie Anm. 21, 21765/97); zu den laufenden Dokumentationen im *Droit d’Auteur* zwischen 1914 und 1918 zusammenfassend L. Malaplate (wie Anm. 22), S. 134 ff.

dem Auswärtigen Amt in Berlin auch dort keine Antwort zu bekommen sei,

„da über diese verwickelte Rechtsfrage in der Theorie keine Übereinstimmung herrsche und es unsicher und unbekannt sei, wie die feindlichen Staaten sich praktisch in dieser Angelegenheit verhalten werden.“²⁴

Welche Faktoren führten trotz dieser erheblichen Verunsicherung zu dieser in der Rückschau über die nationalen Grenzen hinweg sehr geschlossen wirkenden Haltung der Rechtsexperten, Berufsverbände und der nationalen Regierungen und Rechtsprechungen? Bereits im Oktober 1914 sprach sich der damalige Direktor des Berner Büros, Ernst Röthlisberger für die unbedingte Einhaltung der Übereinkunft aus, unabhängig davon, dass ihre Anwendung durch kriegsbedingte Ereignisse behindert werden könne.²⁵ In der Folgezeit trat das Berner Büro als koordinierende Institution der Union immer wieder öffentlich für die Aufrechterhaltung der Konvention ein und hielt zu diesem Zweck den Kontakt mit den Verbandsländern. Analog verhielt das Büro sich im Zweiten Weltkrieg, als es im „Droit d’Auteur“ frühzeitig Material für die Notwendigkeit der Aufrechterhaltung sowohl der Berner als auch der Pariser Verbandsübereinkunft veröffentlichte und sich dabei auf die Erfahrungen des Ersten Weltkrieges stützte.²⁶ Der Beitrag des Berner Büros wird von allen Kommentatoren als das zentrale Moment benannt, das zur Einhaltung der Konvention führte. Denn das Büro trug durch sein frühes, stetiges und vehementes Auftreten maßgeblich dazu bei, die anfänglichen rechtstheoretischen Unsicherheiten aufzulösen, indem es einschlägige Interpretationen der Rechtslage vorgab und damit klare Verhaltensregeln einforderte, die es durch umfangreiche Materialsammlungen nachhaltig stützen konnte. Vor allem aber entfaltete das Berner Büro in seinem Einsatz für die Union eine moralische Autorität, die darauf beruhte, dass es die Berner und die Pariser Verbandsübereinkunft als typische Friedensverträge „*accords typiquement pacifiques*“ und damit als wesentliche Errungenschaft zwischenstaatlicher Zusammenarbeit des 19. Jahrhunderts propagierte, die für den Aufbau einer friedlichen Nachkriegsordnung wesentlich und deswegen unbedingt zu erhalten seien.²⁷

²⁴ Brief des Börsenvereins an die Handelskammer Leipzig vom 15.1.1915 und Antwortschreiben der Handelskammer vom 17.3.1915 (wie Anm. 21, 21765/ 91, Bl. 51, 56).

²⁵ E. Röthlisberger, Das Schicksal der Literarverträge und Literar- sowie anderer Rechtsschutzunionen im Kriege, in: Schweizerische Juristen-Zeitung 11 (1914), S. 74-78.

²⁶ K. Runge (wie Anm. 16), S. 33.

Aktiv unterstützt wurde das Berner Büro von den nationalen Berufsverbänden, die sich seiner Haltung anschlossen und strikt gegen jede Form der Rechtsverletzung in ihren eigenen Reihen vorgingen. Das belegen die wenigen Fälle von Nachdruck ausländischer Werke im Ersten Weltkrieg, auf die das Berner Büro in Absprache mit den jeweiligen Verleger- und Buchhändlerverbänden reagierte. Zumeist wurde eine Nachricht über den unerlaubten Nachdruck im „Droit d’Auteur“, in dem Publikationsorgan des betroffenen nationalen Buchhändlerverbandes und bei anderen europäischen Berufsverbänden veröffentlicht und eine Aufforderung zum Boykott der Druckerzeugnisse ausgesprochen.²⁸ In diesem Sinne entschied auch der Börsenverein auf einer Vorstandssitzung im September 1916, dass alle Rechte geistigen Eigentums unangestastet bleiben sollten und alle Vorschläge abzulehnen seien, die Repressionen gegen die Urheberrechte der Kriegsgegner vorsähen.²⁹

Ein ähnlich geschlossenes Auftreten legten Rechtsexperten, Berufsverbände und das Berner Büro 1919 an den Tag, als die Versailler Friedensverträge die Berner und die Pariser Verbandsübereinkunft verhandelten. Im Artikel 306 formulierte der Friedensvertrag, dass „die gewerblichen, künstlerischen und literarischen Eigentumsrechte im Sinne der in Art. 286 bezeichneten internationalen Abkommen von Paris und Bern wieder in Kraft gesetzt oder wiederhergestellt“ werden sollten.³⁰ Einschränkend erklärte der Vertrag, dass deutsche Staatsangehörige keine Ersatzleistungen fordern konnten für Werke, die während des Krieges im Ausland ohne Erlaubnis des Urhebers vervielfältigt wurden. Diese – aus der Perspektive der wieder eingesetzten Berner Union – widerrechtlich hergestellten Publikationen durften nach Inkrafttreten des Versailler Vertrages noch für ein Jahr, das heißt bis zum Sommer 1920, verkauft und mussten danach vernichtet werden.³¹ Bemerkenswert sind die Reaktionen von Juristen und Berufsverbänden der Entente- und der Verliererstaaten, die sich nämlich einhellig über diese Regelung empörten. Im Kreuzfeuer der Kritik stand grundsätzlich die Existenz dieses

²⁷ B. Mentha, *La guerre et les Unions internationales pour la protection de la propriété industrielle et des oeuvres littéraires et artistiques*, Zürich, Leipzig 1943, S. 5; L. Malaplate (wie Anm. 18), S. 132f.

²⁸ Ausführliche Beschreibung der Fälle: L. Malaplate (wie Anm. 18), S. 134-137; F. Ruffini, Francesco, *De la protection internationale des droits sur les oeuvres littéraires et artistiques*, in: *Recueil des cours de l’Académie de Droit International de La Haye*, Bd. 12, Leyden 1927, S. 459.

²⁹ Protokoll der Vorstandssitzung des Börsenvereins vom 20.9.1916 (wie Anm. 21, 21765/91, Bl. 88).

³⁰ Zitiert nach K. Runge (wie Anm. 16), S. 32.

³¹ K. Runge (wie Anm. 16), S. 33.

Paragrafen als auch seine Details. Einstimmig herrschte Unverständnis unter den Rechtskommentatoren, dass die Friedensverträge einen mehrseitigen Vertrag wieder einsetzten, der vom Kriegsgeschehen unberührt geblieben und gar nicht suspendiert worden sei.³² Auf der Suche nach Erklärungen wurde diese Regelung im angloamerikanischen Rechtsverständnis verortet, das entgegen kontinentaleuropäischer Traditionen auch mehrseitige Verträge als aufgehoben betrachte, sobald einige der Vertragsparteien miteinander Krieg führen. Entsprechend wurde dieses Rechtsverständnis als die Berner Union verfehlend abgelehnt.³³ Darüber hinaus stifteten einzelne Formulierungen des Friedensvertrages Verwirrung, weil sie unpräzise und in Unkenntnis der Berner Übereinkunft formuliert worden seien. Angefangen bei der Bemerkung, dass der Vertrag unter der Überschrift „propriété industrielle“ auch das literarische Eigentumsrecht abhandelte, stand im Zentrum der Auseinandersetzungen der Artikel 310, der alle Urheberrechts- und Verlagsverträge zwischen deutschen Staatsangehörigen und Angehörigen der Alliierten unter dem, aus dem gewerblichen Eigentum entlehnten Begriff der Lizenz abhandelte. In der Folge brach eine Diskussion los, was der Begriff Lizenz im Urheberrecht und besonders für Verlagsverträge von vor 1914 bedeute.³⁴

Auf deutscher Seite hegte man im Börsenverein die Befürchtung, dass bei einer missgünstigen Auslegung der Klausel durch ausländische Verleger die deutschen Verlage entweder alle vertraglich festgelegten Publikations- und Übersetzungsrechte im Ausland verlieren könnten, oder dass ihre Vertragsrechte herabgestuft würden auf den Status einer Lizenz. In Absprache mit dem Berner Büro beschloss der Börsenverein, eine im Versailler Vertrag festgelegte Frist von sechs Monaten nach Kriegsende zur Wiedereinsetzung von „Lizenzverträgen“ zu ignorieren, um so diesem unklaren Begriff auszuweichen und dem Recht der Berner Union explizit Vorrang vor den Regelungen des Friedensvertrages einzuräumen.³⁵ Tatsächlich ignorierte nicht nur der deutsche Börsenverein die Bestimmungen des Friedensvertrages. Indem auch die Urheber und Verleger der Entente-Staaten diese Regelungen ablehnen, konnte der

³² Grundsätzlich: G. Chabaud, *La propriété industrielle, littéraire et artistique et les traités de paix*, Nancy 1921; F. Ruffini (wie Anm. 28), S. 466ff.

³³ K. Runge (wie Anm. 16), S. 32.

³⁴ Übersicht der Diskussion: B. Mentha (wie Anm. 27), S. 24ff; L. Malaplate (wie Anm. 18), S. 140ff.

³⁵ Brief des Börsenvereins an A. Osterrieth vom 25.3.1920 (wie Anm. 21, 21765/199).

Friedensvertrag in der ganzen Zwischenkriegszeit keine Rolle für den europäischen und den internationalen Buchhandel spielen.

Auch im Zweiten Weltkrieg setzte das Berner Büro sich in Übereinstimmung mit den nationalen Interessensverbänden, Regierungen und Rechtsprechungen für die unbedingte Aufrechterhaltung der Berner Union ein. Für die Rechtsprechung sind ein Urteil des Berliner Kammergerichts vom Juli 1942 und eine Entscheidung des Obersten Kanadischen Gerichtshofes vom März 1943 als einzige Rechtsfälle überliefert. Beide sprachen sich für die weitere Gültigkeit der Berner Übereinkunft aus und sanktionierten die erfolgte Missachtung ausländischer Urheberrechte.³⁶ Jedoch wäre es zu wenig festzustellen, dass die Praxis des Ersten im Zweiten Weltkrieg nur fortgeführt worden wäre. Gleich nach Kriegsausbruch wurden die Erfahrungen aus dem Ersten Weltkrieg zu Rate gezogen und die dort vor allem von der Rechtstheorie nach 1918 bestätigte Einhaltung der Konvention führte von Beginn an zu einem vergleichsweise niedrigen Grad an Verunsicherung. Sogar im Gegenteil herrschte – ganz im Unterschied zum Umgang mit anderen völkerrechtlichen Abkommen – ein noch stärkeres Verständnis für die Rechtsgültigkeit der Berner Übereinkunft im Krieg, was in den 1950er Jahren eine heute ungewöhnlich anmutenden Bemerkung provozierte:

„Despite the incomparably greater destruction of the Second World War, there has been progress in ideas, at least as far as international protection of copyright is concerned.“³⁷

Als Beleg wird zumeist die britische Kriegsgesetzgebung angeführt, die per Gesetz Ende September 1939 explizit das Prinzip der Inländerbehandlung anerkannte und so die Geltung der Berner Übereinkunft auch während des Krieges bestätigte.³⁸ Damit verhielt sie sich grundlegend anders als noch im Ersten Weltkrieg, als man im August 1916 ein Gesetz erließ, das die Urheberrechte von Kriegsgegnern einfroren und einer öffentlichen Treuhandverwaltung unterstellte. Das Argument lautete, dass künstlerische Werke aufgrund der Kriegsgesetzgebung in Gefahr stünden, jeglichen Rechtsschutz zu verlieren und ihre öffentliche Verwaltung dies verhindern sollte.³⁹ Obwohl das Gesetz nur für Werke galt, die während des Krieges entweder entstanden oder erstmals veröffentlicht wurden, die britische Regierung die Regelung auf die Dauer des Krieges beschränkte und den ausländischen Rechteinhabern eine Ent-

³⁶ K. Runge (wie Anm. 18), S. 34.

³⁷ B. Mentha (wie Anm. 17), S. 1069.

³⁸ B. Mentha (wie Anm. 26), S. 25ff; K. Runge (wie Anm. 18), S. 33.

³⁹ F. Ruffini (wie Anm. 27), S. 462f.

schädigungszahlung nach Friedensschluss zusicherte, wurde das Gesetz von Berufsverbänden, vom Berner Büro und von Experten staatenübergreifend heftig kritisiert, weil es die Geltung der Berner Übereinkunft vorläufig einschränkte und damit gegen das Konventionsrecht verstieß.⁴⁰

4. Schluss

Im November 1942 schickte die deutsche Gesandtschaft in Genf an das Auswärtige Amt ein Schreiben über eine Meldung im Manchester Guardian aus demselben Monat, die den alliierten Umgang mit britischen Urheberrechten kommentierte. In dem Brief heißt es,

„es sei überraschend, wie wenig die USA, die Sowjetunion und China das Eigentumsrecht englischer Schriftsteller respektierten. Häufig höre man jetzt die für englische Ohren merkwürdig klingende Beschwerde, dass Deutschland, Italien und Japan britische Urheberrechte viel mehr achteten, als Englands Verbündete dazu bereit seien. Die Sowjetunion zum Beispiel störe sich an den geltenden Vorschriften überhaupt nicht und habe noch niemals einen roten Heller für die Übernahme englischen Schrifttums bezahlt. Nicht viel besser benahmen sich China und die Vereinigten Staaten. Gerade weil sie die Alliierten Englands seien, ist es gut, einmal auf diese Mängel mit allem Nachdruck zu verweisen, damit man sich vielleicht in Zukunft auf diesem Gebiet besser verstehe.“⁴¹

Anders als die britischen Alliierten waren Japan, Italien und Deutschland Mitgliedsstaaten der Berner Übereinkunft und damit über das Konventionsrecht gegenüber britischen Urhebern rechtlich eindeutig gebunden. Dieses Beispiel zeigt anschaulich die starke Bindungskraft, die die Berner Übereinkunft als internationale Rechtsnorm gegenüber den nationalen Urheberrechtsgesetzen entfaltet. Sie führte zu unerwartet geschlossenem Auftreten der Verbandsstaaten während des Zweiten Weltkrieges, das offensichtlich nicht den Regeln der alliierten Bündnisbildung folgte.

Zusammenfassend kann man Folgendes festhalten. Trotz kriegsspezifischer Gesetzgebungen, die die Wirtschaftsbeziehungen zwischen den Kriegführenden Staaten massiv einschränkten, blieb die Berner Übereinkunft zwischen den Signatarstaaten in beiden Weltkriegen bestehen. Für den Zweiten Weltkrieg kann man sogar beobachten, dass die Einhaltung der Unionsbestimmungen auf einer noch solideren Basis stand als im Ersten Weltkrieg. Blickt man auf die Akteure, so kann man zwei maßgebli-

⁴⁰ L. Malaplate (wie Anm. 18), S. 139.

⁴¹ Bericht der deutschen Gesandtschaft in Genf an das Auswärtige Amt in Berlin vom 20.11.1942 (Politisches Archiv des Auswärtigen Amtes, R 43879).

che Gruppen ausmachen. Federführend und aktiv waren zwischenstaatliche und nichtstaatliche Akteure, allen voran das Berner Büro, das in seinem unbedingten Eintreten für die Union von den national und international organisierten Berufs- und Interessenverbänden der Autoren und Verleger unterstützt wurde und dessen Haltung von Rechtsexperten mit Vehemenz bestätigt wurde. Die zweite Gruppe sind die staatlichen Akteure, die die Berner Übereinkunft nicht zum Gegenstand ihrer Kriegsgesetzgebung machten und den nationalen Berufsverbänden die Einhaltung der Eigentumsrechte ausländischer Urheber auch während des Krieges empfahlen;⁴² genauso sprachen sich die nationalen Gerichte bei der sehr geringen Anzahl von Rechtsfällen zweifelsfrei für die weitere Gültigkeit der Konvention aus.

Der anfänglichen Unsicherheit über die Geltung der Union trat das Berner Büro bereits im Herbst 1914 entgegen, indem es eine Interpretation für die Fortdauer der Konvention auch unter Kriegsbedingungen vorlegte. Diese frühe und zielsichere Stellungnahme schöpfte das Berner Büro nicht aus dem Handeln der staatlichen und nichtstaatlichen Akteure, die von den Regelungen der Union betroffen waren, sondern aus dem Konventionsrecht und damit aus der Rechts- und Eigentumsinstitution selbst. Es setzte das Konventionsrecht und die nationalen Gesetzgebungen in eine klare Hierarchie und schuf auf diese Weise von zentraler Stelle aus Rechtseindeutigkeit, die die staatlichen und nichtstaatlichen Akteure aufgrund ihrer direkten und indirekten Verwicklung in das Kriegsgeschehen nicht leisten konnten.

Woher bezog das Berner Büro diese normative Autorität, bedenkt man, dass es doch primär eine administrative Einrichtung zur Verwaltung und Ansführung der Berner Übereinkunft war? Die internationalen Verwaltungsunionen genossen ein hohes Ansehen, weil sie eine effiziente Antwort auf die seit der Mitte des 19. Jahrhunderts wachsende soziale, wirtschaftliche und technische Verflechtung der europäischen Industriegesellschaften waren. Wesentlich ist hier, dass die Kooperation zwischen den europäischen Staaten im technischen Bereich parallel stattfand zu einer sich intensivierenden Politik nationaler Abschottung, die mit den beiden Weltkriegen ihre aggressiven Höhepunkte erreichte. In diesem Sinne kann man die Weltkriege und das gleichzeitige Fortwirken der internationalen Verwaltungsunionen als einen Konflikt zwischen zwei gegensätzlichen Gestaltungsoptionen zwischenstaatlicher Beziehungen beschreiben, in dem das Berner Büro eindeutig Stellung bezog, indem es

⁴² Eine solche Empfehlung sprach das Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda in einem Brief vom 5.1.1943 gegenüber dem Auswärtigen Amt aus (wie Anm. 34, R 43879).

sich auf seinen institutionellen Auftrag berief, nämlich die Verteidigung eines spezifischen Eigentumsregimes, den es auch entgegen der kurz- oder mittelfristigen Interessen der Verbandsstaaten durchsetzte. So bot es Orientierung, Rechts- und Handlungssicherheit in einer für die staatlichen und nichtstaatlichen Akteure unübersichtlichen Situation.

Bezeichnet man diesen langfristig stabilen und krisensichereren Umgang mit der Berner Übereinkunft zwischen 1914 und 1945 als eine Entgrenzung geistiger Eigentumsrechte, ist damit auf der deskriptiven Ebene die homogenisierende und maßregelnde Wirkung des Konventionsrechtes auf die nationalen Gesetzgebungen und Rechtsprechungen gemeint, die zur Folge hatte, dass das Verhalten der Verbandsstaaten nicht parallel zu den Kriegsereignissen verlief. In einer analytischen Perspektive zielt Entgrenzung auf die Qualität und die Art und Weise, wie diese Stabilisierung und Aufrechterhaltung der Berner Union funktionierte. Denn es waren nicht die staatlichen Akteure, sondern die Rechts- und Eigentumsinstitution selbst, die in Form des Berner Büros die normativen Handlungsvorgaben für die Krisenzeiten formulierte, deren Einhaltung einforderte und es schließlich erreichte, dass das nationale Handeln sich an den internationalen Richtlinien orientierte. Entgrenzung in Bezug auf die Berner Übereinkunft bezeichnet somit die Institutionalisierung geistiger Eigentumsrechte auf der Grundlage von Rechtsnormen und Rechtspraktiken, die so stabile institutionelle Strukturen ausbilden, dass sie trotz heftiger äußerer Widerstände handlungsleitend auf die vertraglich gebundenen Mitgliedsstaaten einwirken. Das heißt, die rechtlichen und institutionellen Strukturen der Konvention garantierten einen Umgang mit geistigem Eigentum, der sich auch unter Kriegsbedingungen behaupten konnte. So erwies die Berner Übereinkunft sich als ein Eigentumsregime, das in schwierigen Zeiten soziale und wirtschaftliche Kooperationen sicherte und das frühzeitig Wege für eine friedliche Nachkriegsorganisation aufzeigte, weil es im Vergleich zu politischen Kooperationen Stabilität versprach und deswegen zukunftsfähig schien.